



Statuten Verein

„Swiss Kun-Tai-Ko Budo Association“ (SKBA)

1 Rechtliche Stellung

A. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Swiss Kun-Tai-Ko Budo Association“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frenkendorf, BL.

B. Bindung an übergeordnete Regeln

Art. 2

Die SKBA ist Mitglied der World Kun-Tai-Ko Budo Association. Die Statuten und Reglemente der WKBA, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für die SKBA und deren Mitglieder verbindlich.

C. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt die Weiterverbreitung des bestehenden Schulungsmaterials und der bestehenden Netzwerke der Instruierenden des Dachverbandes World Kun-Tai-Ko Budo Association (WKBA) in der Schweiz. Dies im Sinne einer Weiterführung der seit 1981 geleisteten ehrenamtlichen und weltweiten Mitarbeit in der WKBA. Dadurch ergibt sich die Ausübung, Förderung und Beaufsichtigung des Kampfsports im Sinne einer Qualitätssicherung in der Schweiz. Die Teilnahme an internationalen Weiterbildungsseminaren wird gefördert. Auch die Gemeinschaft der Mitglieder in der Schweiz wird mit diversen Aktivitäten gefördert.



Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethischer Art sowie aufgrund von Geschlecht, Aussehen oder ethnischer Herkunft ab. Der Verein hält sich an die allgemein gültigen Regeln des Budo. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

D. Ethik

Art. 4

Als Sportverein mit Bundesbeiträgen unterstehen die SKBA und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Zusätzlich gelten die Budo-Regeln für den allgemeinen zwischenmenschlichen Umgang.

Art. 5

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement der SKBA sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

2 Mitgliedschaft

A. Arten von Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.



Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 7

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche im Bestandsverzeichnis einer der SKBA angeschlossenen Kampfsportschule aufgeführt sind. Kampfsport-Schulen, die das Kun-Tai-Ko Ausbildungs- und Prüfungsprogramm verwenden, sind Aktivmitglieder der SKBA. Sie werden zu allen Aktivitäten sowohl des Schweizer Vereins SKBA als auch des Internationalen Vereins WKBA eingeladen. Sie verpflichten sich, die Werte des Budo und des Vereins jederzeit einzuhalten.

Art. 8

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und/oder finanziell mit einem Freibetrag unterstützen.

Art. 9

Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, welche sich in besonderer Weise um das nationale oder internationale Werk des Kun-Tai-Ko verdient gemacht hat und vom Vorstand zu einem Ehrenmitglied ernannt wurde. Die Ernennung zu einem Ehrenmitglied erfolgt unabhängig von einer Mitgliedschaft der SKBA und vom Wohnsitz des Ehrenmitgliedes. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

B. Aufnahme

Art. 10 Aufnahmebedingungen

Wer ein Aufnahmegesuch stellt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Muss den Sport im Sinne der Budoregeln ausführen
- Muss die Ziele und Zwecke des Vereins SKBA erfüllen
- Verpflichtet sich an die Vereinsstatuten des SKBA zu halten.
- Kampfsportschulen, die das Kun-Tai-Ko Ausbildungs- und Prüfungsprogramm verwenden, sind Aktivmitglieder der SKBA. Sie werden zu allen Aktivitäten sowohl des Schweizer Vereins SKBA als auch des Internationalen Vereins WKBA eingeladen. Sie verpflichten sich, die Werte des Budo und des Vereins jederzeit einzuhalten.



Art. 11 Aufnahme von Einzelmitgliedern

Aufnahmegesuche von neuen Einzelmitgliedern sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 12 Aufnahme von neuen Schulen.

Aufnahmegesuche von neuen Sportschulen sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

C. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 13

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

D. Austritt und Ausschluss

Art. 14

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 15

Mitglieder, welche sich grober Statutenverletzungen schuldig gemacht haben oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schädigen, können per sofort durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 16

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden, damit erlöschen auch automatisch sämtliche Ansprüche der Schule und deren Mitglieder oder des Einzelmitglieds an den Verein.



Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes kann die betroffene Person und/oder Schule innert 30 Tagen Rekurs an die Vereinsversammlung einlegen. Dieser hat aufschiebende Wirkung und ist zuhanden der Vereinsversammlung an den Vorstand zu richten.

3 Organe

A. Allgemeines

Art. 17

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

B. Die Vereinsversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- Stimmberechtigt sind alle Trainer*innen der Mitgliedsschulen.
- Die Trainer*innen der Gründerschule verfügen zusammen stets über 51 % der Gesamtstimmen. Die verbleibenden 49 % der Gesamtstimmen werden zu gleichen Teilen auf die stimmberechtigten Trainer*innen der übrigen Mitgliedsschulen verteilt.
- Innerhalb der Gruppe der Trainer*innen der Gründerschule werden die 51 % der Gesamtstimmen zu gleichen Teilen auf die anwesenden stimmberechtigten Trainer*innen dieser Schule verteilt.
- Das Stimmgewicht einzelner Personen ergibt sich aus der Verteilung gemäss Abs. b) und c), unabhängig von der Zahl der anwesenden Trainer*innen.

Art. 19 Einladung und Antragsrecht

- Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Digitale Einladungen sind gültig.



- g) Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- h) Der Vorstand oder 1/5 der zur Vereinsversammlung zugelassenen Mitglieder können jederzeit schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 20 Versammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 21 Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten und/oder evtl. einer ausserordentlichen Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung des Kassenberichts
- Kenntnissnahme des Budgets des neuen Vereinsjahres
- Wahl der Revisionsstelle
- Décharge an den Vorstand
- Décharge an Kassier*in und Revisionsstelle
- Entscheid über die Aufnahme von Schulen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
- Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Rekurs Instanz bei Ausschluss von Einzelmitgliedern durch den Vorstand
- Statutenänderungen oder -ergänzungen



- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

C. Der Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und wird von der Vereinsversammlung gewählt.
- b) Jede der angeschlossenen Schulen stellt mindestens ein Vorstandsmitglied.
- c) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
- d) Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Vereinsversammlung.
- e) Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Jede Geschlechtsidentität ist maximal zu 2/3 vertreten.
- f) Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
 - Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Kassier*in
 - Aktuar*inÄmterkumulation ist möglich.

Art. 23 Aufgaben und Arbeitsweise

- a) Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er wahrt die Vereinsinteressen, leitet den Verein, behandelt die laufenden Geschäfte, erfüllt die speziellen ihm gemäss den Statuten übertragenen Aufgaben, vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern sowie nach aussen.
- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
 - Er erlässt Reglemente.
 - Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
 - Er kann über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheiden.
 - Er kann über Ausschlüsse von Mitgliedern entscheiden.
- c) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.



- d) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- e) Vorstandsmitglieder haben ihre Funktion bis zum Ende des Vereinsjahres auszuüben.

Art. 24 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hin sichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert diese ihre stellvertretende Person.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

D. Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig.

Die Vereinsversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

4 Finanzen

Art. 25 Beiträge



Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Der Mitgliedschaftsbeitrag ist per 31.12. für das folgende Jahr zu bezahlen. Angeschlossene Schulen bezahlen jeweils ihren Mitgliedschaftsbeitrag pro aktives Mitglied.
- b) Erträge aus Veranstaltungen, Seminaren, Auftritten.
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art
- d) Bundesbeiträge
- e) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26 Unterschriften

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 27 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Schlussbestimmungen

Art. 28

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der Vereinsversammlung.

Art. 29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens nach durchgeführter Liquidation.

Dabei ist die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ausgeschlossen.



6 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. Januar 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die geänderten Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 7. März 2026 angenommen.

Frenkendorf, 7. März 2026

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident: